

# Heimatbote



## Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Merxleben,  
Nägelstedt, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 14

Donnerstag, den 27. April 2017

Nummer 7

– Nichtamtlicher Teil –



Das Salza-Gymnasium in Bad Langensalza feierte dreifaches Jubiläum:

**150 Jahre Höhere Bildung am Schulplatz**

**25 Jahre Salza-Gymnasium**

**5 Jahre Aktion „Yes, we paint!“**

Lesen Sie mehr dazu in unserem Blickpunkt Seite 2!



[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 06.04.2017 (Beschluss-Nr.: 15-02/VI/2017 bis 24-02/VI/2017) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 12.04.2017

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

## Beschlussausfertigung

**Beschluss-Nummer: 15-02/VI/2017 öffentlich**

**Betreff:**

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza**

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza. Gleichzeitig wird beschlossen, dass das Stadtmuseum im Augustinerkloster bis zur Fertigstellung des Ausstellungsumbaus des ersten Teils der Dauerausstellung mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen lediglich im Rahmen von Sonderöffnungszeiten, die jährlich vorab rechtzeitig durch den Bürgermeister festzulegen sind, geöffnet wird.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	21	
davon Ja-Stimmen:	20	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	1	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage 1

Aufgrund der §§ 18 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 06.04.2017 die folgende

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza

beschlossen:

#### PRÄAMBEL

#### Allgemeines

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Stadtmuseum im Augustinerkloster und das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“ in Bad Langensalza.

(2) Die Museen sind im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtungen der Stadt Bad Langensalza. Sie erfüllen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Die Aufgaben der Museen werden auf der Grundlage der weltweit anerkannten ethischen Richtlinien für Museen, die vom Internationalen Museumsrat ICOM verfasst sind, verwirklicht (ICOM Code of Ethics for Museums/2001). Demnach ist ein Museum „eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt“.

#### Aufgaben der Museen

(1) Das Stadtmuseum im Augustinerkloster und das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“ in Bad Langensalza sind Teil der kulturellen Infrastruktur der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza und erfüllen folgende Hauptaufgaben:

- Sammeln, Bewahren und Erhalten von elementaren Zeugnissen des menschlichen Lebens zur Gewinnung und Erweiterung des Wissens,
- wissenschaftliche Erschließung der Sammlungen durch Dokumentation, Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation und Präsentation,
- Schaffung von Voraussetzungen für die Wertschätzung, das Verständnis und Förderung von Natur- und Kulturerbe durch Ausstellungen und vielfältige Vermittlungsangebote,
- Durchführung von Sonderausstellungen, museumspädagogischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie weiterer Aktivitäten für Einwohner der Stadt, Touristen und Kurgäste,
- enge Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, Vereinen und Gemeinschaften.

(2) **Das Stadtmuseum im Augustinerkloster Bad Langensalza** versteht sich als ein kulturgeschichtliches Museum von lokaler und überregionaler Bedeutung. Es sammelt und bewahrt materielle Zeugnisse der Geschichte der Kernstadt Bad Langensalza und ihrer jetzigen zwölf Ortsteile von deren Ersterwähnung bis zur Gegenwart, über das Leben der Menschen und die Entwicklung der natürlichen Lebensumwelt. Von überregionaler Bedeutung sind dabei die erhaltenen und museal genutzten Baureste des Augustinereremitenklosters als Baudenkmal, die Sammlung zur Schlacht bei Langensalza, die Kunstsammlung Rolf Dieß und weiterer Künstler aus Bad Langensalza, materielle Zeugnisse bedeutender historischer Persönlichkeiten aus Bad Langensalza, Bad Langensalzaer Travertine, die Sammlung von Büchern, die in Bad Langensalza hergestellt wurden, sowie materielle Zeugnisse des Kur- und Bäderwesens.

Das Stadtmuseum im Augustinerkloster hat die Aufgabe, die Sammlungsobjekte zu dokumentieren, zu erforschen und im Rahmen von Ausstellungen, Veranstaltungen, in Publikationen und digitalen Medien öffentlich zugänglich zu machen.

(3) **Das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“** ist ein überregional bedeutsames kulturgeschichtliches Spezialmuseum. Es befindet sich in einem der ältesten erhaltenen Fachwerkhäuser der Stadt, dem „Haus Rosenthal“. Zum Museum gehört der angrenzende Apothekergarten, in dem überwiegend einheimische Heil- und Arzneipflanzen zu sehen sind. Die Ausstellung zur Apothekengeschichte begründet sich durch die Geschichte des Langensalzaer Apothekers Johann Christian Wiegleb und seiner Verdienste für die Entwicklung der Pharmazie am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland. Mittels zahlreicher bedeutender Schenkungen wird im Mu-

seum eine Apothekengeschichte präsentiert, welche die Entwicklung von Apotheke und Apothekerberuf des 18. bis 20. Jahrhundert vorstellt. Ziel der Ausstellung ist dem Besucher eine überregionale Sammlung zur Apothekengeschichte in Thüringen zu präsentieren, deren regionale Bezüge aufzuzeigen und durch wechselnde Ausstellungsthemen immer neu zu reflektieren.

Die Aufgabe des Museums ist es, die vorhandene Sammlung durch weitere Sachzeugnisse zur Apothekengeschichte Thüringens zu erweitern, die Sammlung zu bewahren, wissenschaftlich zu dokumentieren und zu erforschen sowie in vielfältiger Weise der Öffentlichkeit vorzustellen.

Von überregionaler Bedeutung ist das im Jahr 1515 erbaute Fachwerkgebäude „Haus Rosenthal“ selbst, welches als ein besonderes Baudenkmal des Landes Thüringen beschrieben und ausgewiesen ist.

## BENUTZUNGSORDNUNG

### § 1 Besuch der Museen

(1) Jede Person ist berechtigt, die Ausstellungen der Museen, einschließlich ihrer Außenräume (Kreuzgang, Apothekergarten) unter Maßgabe dieser Ordnung zu besichtigen.

(2) Kinder unter 12 Jahren haben nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Gruppen mit Schulklassen und von Kindertagesstätten fallen unter die Aufsichtspflicht von Lehrern und Begleitern.

### § 2 Öffnungszeiten

(1) Die Museen der Stadt Bad Langensalza sind saisonal wie folgt geöffnet:

In der Wintersaison vom 1. November bis 31. März:

Mittwoch: 13-17 Uhr

Samstag: 13-17 Uhr

In der Wintersaison ist der Apothekergarten geschlossen.

In der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober:

Mittwoch - Samstag: 13-17 Uhr

Sonntag und Feiertag: 10-17 Uhr

Geöffnet an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag

Geschlossen an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 24. Dezember, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Silvester

(2) Gruppen können die Museen nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten besuchen.

(3) Bei Veranstaltungen, Sonderausstellungen, an Feiertagen oder aus anderen Gründen können abweichende Öffnungszeiten durch den Bürgermeister festgesetzt werden, die durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch Aushang in den Museen bekannt gegeben werden.

(4) Beide Museen können für einen Betriebsurlaub bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

### § 3 Hausordnung

#### 1. Hausrecht:

Die Stadt Bad Langensalza übt, vertreten durch den(die) Museumsleiter(in), das Hausrecht aus. Den Weisungen des Museumsleiters(in) und des Personals ist Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucher und dem Schutz der in den Museen verwahrten Kulturgüter.

#### 2. Zutritt:

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ist das zu zahlende Eintrittsentgelt am Einlass vor dem Besuch der Ausstellungen oder der Veranstaltungen zu entrichten.

(2) Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art (Regenschirme, Regenkleidung, Rucksäcken, Koffern und großen Taschen) sowie mit Kinderwagen ist nicht gestattet. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Jacken steht eine Garderobe zur Verfügung. Das Tragen der Oberbekleidung über dem Arm ist aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet. Die nicht an der Garderobe abgegebenen Kleidungsstücke müssen daher am Körper getragen werden.

(3) Für Menschen mit Behinderung können besondere Zutrittsregelungen getroffen werden.

(4) Das Betreten der Museen mit Hunden oder anderen Tieren ist nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind ausgebildete und angeleinte Begleittiere (Blindenführhunde, u.a.) im Apothekergarten am Haus Rosenthal und im Kreuzgang des Stadtmuseums im Augustinerkloster.

(5) Das Mitbringen von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen) sowie von Gefahrgut ist verboten.

#### 3. Aufsicht:

(1) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

(2) Verstöße gegen die Hausordnung können einen Hausverweis zur Folge haben. Werden wiederholt Verstöße gegen die Hausordnung beobachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird bei Hausverweis und Hausverbot nicht zurückerstattet.

#### 4. Fotografieren:

(1) Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist nur für den persönlichen Gebrauch, nur bei ausgeschaltetem Blitzlicht und nur ohne Teleskop-Arme für Selfies erlaubt.

(2) Für eine kommerzielle Nutzung ist das Fotografieren und Filmen in den Ausstellungsräumen sowie im Außengelände der Museen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Museumsleitung und des(r) zuständigen Fachbereichsleiters(in) gestattet.

(3) Die Veröffentlichung der hergestellten Fotografien oder Filme muss formell beantragt werden und unterliegt den Bestimmungen über sonstige Entgelte laut der gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza.

(4) Im Übrigen haben die Antragsteller die gesetzlichen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes vom 9.1.1907 in der jeweils geltenden Fassung sowie die gesetzlichen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(5) Die Benutzung von Lichtquellen aller Art und sonstigem Zubehör als Hilfsmittel der Fotografie / des Films ist ebenfalls erlaubnispflichtig. Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass andere Besucher von der Besichtigung einzelner Räume oder Gegenstände hierdurch nicht ausgeschlossen oder in irgendeiner Form behindert oder belästigt werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Fotoerlaubnis besteht nicht.

(7) Zum Schutz von Leihgaben, besonderen Objekten oder Objektgruppen können abweichende Regelungen für das Fotografieren getroffen werden.

#### 5. Essen und Trinken:

(1) Das Essen und Trinken ist im Museumsbereich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(2) Das Mitführen sowie das Konsumieren alkoholischer Getränke im Museumsbereich sind untersagt.

#### 6. Verhalten:

(1) Besucher haben sich in den Museen so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.

(2) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren; Ausnahmen sind deutlich gekennzeichnet.

(3) In unmittelbarer Nähe der Exponate darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbei zu führen. Es ist weiterhin darauf zu achten, einen Mindestabstand von 40 cm zu den Objekten einzuhalten, um sie vor Beschädigungen zu bewahren.

(4) Begleitpersonen Minderjähriger sind für das angemessene Verhalten der von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Das Rennen, Herumtoben und Lärmen ist nicht gestattet.

(5) Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern, Inlineskates und Vergleichbarem in das Museum ist verboten.

(6) In den Ausstellungsräumen ist das Benutzen von Audiogeräten (mp3-Player, etc.) mit Rücksicht auf andere Besucher nicht gestattet. Das Telefonieren in den Ausstellungsräumen ist nur im Notfall gestattet.

(7) Bei Verdacht eines Diebstahls dürfen von den Museumsmitarbeitern Taschenkontrollen vorgenommen werden.

(8) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Großobjekte dürfen nicht als Sitzgelegenheiten benutzt werden.

(9) Das Betreten von abgegrenzten Rasenflächen ist nur im Ausnahmefall (z.B. bei Sonderveranstaltungen) gestattet.

(10) Pflanzen in den Gärten dürfen nicht abgeschnitten, abgerissen oder ausgegraben werden. Das vorsichtige Berühren (Geruchsprobe) ist gestattet, insofern an der Pflanze kein bleibender Schaden entsteht.

(11) Bei Veranstaltungen gelten bei Bedarf individuelle Regelungen.

(12) In den Museen gilt grundsätzlich das Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich der Museen (Kreuzgang, Apothekergarten) kann bei Veranstaltungen im Freien gestattet werden.

#### **7. Fundgegenstände:**

Fundgegenstände sind am Empfang abzugeben. Sie werden für die Dauer von zwei Werktagen im betreffenden Haus aufbewahrt. Anschließend werden sie an das städtische Fundbüro übergeben und sind dort abzuholen. Über die Objekte wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### **§ 4 Leihverkehr**

Die Museen können Sammlungsgut zu Ausstellungs- und Wissenschaftszwecken an andere Museen ausleihen. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Wissenschaftliche Erforschung von Museumsgut durch Dritte**

Zum Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung von Museumsgut können wissenschaftlichen Institutionen oder Personen nach Antragstellung und schriftlicher Vereinbarung einzelne Sammlungsobjekte oder Sammlungsgruppen untersuchen und dokumentieren. Die Benutzung des Sammlungsgutes erfolgt in den jeweiligen Museen entsprechend des Benutzerantrages.

#### **§ 6 Reproduktion und Editionen**

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Museumsgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Langensalza. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung darüber obliegt dem(r) Museumsleiter(in). Dabei sind der Erhaltungszustand der Vorlage und der zeitlicher Aufwand ausschlaggebend.

#### **§ 7 Auswertung des Museumsgutes**

Benutzer haben bei der Auswertung der aus dem Museumsgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Bad Langensalza sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie haben die Stadt Bad Langensalza von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

#### **§ 8 Belegexemplar**

Werden Arbeiten unter Verwendung der Sammlung der Museen verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Museum kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.

#### **§ 9 Haftung der Besucher**

Museumsbesucher und Benutzer von Sammlungsgut haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Museumsgutes sowie für sonstige bei der Benutzung der Museen verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

#### **§ 10 Haftung der Stadt Bad Langensalza**

(1) Die Stadt Bad Langensalza haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus der Garderobe abhandengekommen sind.

(2) Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

### **ENTGELTORDNUNG**

#### **§ 11 Eintrittsentgelt**

(1) Die Stadt Bad Langensalza erhebt für die Benutzung des Stadtmuseums im Augustinerkloster und des Thüringer Apothekenmuseums im „Haus Rosenthal“ Entgelte.

(2) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch der Museen mit seinen Ausstellungen und seines jeweiligen Außengeländes (Apothekergarten und Kreuzgang).

(3) Die Kombikarte berechtigt zum jeweils einmaligen Besuch des Stadtmuseums und des Thüringer Apothekenmuseums an drei aufeinanderfolgenden Öffnungstagen.

(4) Der Eintritt für Schüler in Schulklassen und im Rahmen des Unterrichtes beträgt 1,00 €. Sie erhalten als Eintrittskarte die Entdeckerkarte, welche als Vorlage beim nächsten Besuch der Museen maximal vier erwachsenen Personen zum ermäßigten Eintritt berechtigt. Der Schüler selbst hat dann freien Eintritt. Die Führungsgebühr bei museumspädagogischen Angeboten entfällt.

(5) Bei öffentlichen Museumsführungen wird zuzüglich des Eintritts eine Führungsgebühr pro Teilnehmer in Höhe von 2,00 € erhoben.

(6) Für anfallende Materialkosten bei museumspädagogischen Veranstaltungen mit Kindern und Schülern wird zuzüglich des Eintrittsgeldes ein Unkostenbeitrag erhoben, der sich nach dem jeweiligen Materialaufwand berechnet.

(7) Ermäßigter Eintritt wird für folgende Personen gewährt:

- Inhaber der Bonuskarte Bad Langensalza,
- Gäste mit Kurkarte,
- Schüler, Auszubildende und Studenten,
- Menschen mit Behinderung,
- Inhaber der Ehrenamtskarte.

Alle Ermäßigungen werden nur auf Vorlage eines gültigen Ausweises/ Nachweises gewährt.

(8) Freier Eintritt in die Ausstellungen der Museen wird folgenden Personen gewährt:

- Für eine Begleitperson eines Menschen mit Behinderung, dessen Schwerbehindertenausweis den Buchstaben „B“ ausweist,
- Für Kinder bis 6 Jahre und Kindergruppen bis 6 Jahre inkl. Begleitpersonen,

- begleitende Lehrer und Erzieher,
  - Reiseleiter,
  - zertifizierte Gästeführer der Stadt Bad Langensalza,
  - Rosenkönigin der Stadt Bad Langensalza,
  - Gäste mit Ausweisen der ICOM, des Deutschen Museumsbundes, des Museumsverbandes Thüringen e.V.,
  - Personen mit Presseausweis.
- (9) Freier Eintritt in die Ausstellungen besteht bei
- bei Ausstellungseröffnungen
  - am Internationalen Museumstag und
  - am Tag des offenen Denkmals.
- (10) Bei Veranstaltungen (z.B. Vorträgen, Lesungen, Konzerten usw.) gelten die dafür veranschlagten und durch den Bürgermeister festgesetzten Eintrittspreise.

- stellung der Rechnung auf eines der angegebenen Konten der Stadt Bad Langensalza überwiesen werden müssen.
- (2) Die Stadt Bad Langensalza kann angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.
- (3) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen der Bad Langensalzaer Museen in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sonstige Entgelte sind mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung zu entrichten und sind sofort fällig.
- (5) Von der Zahlung der Benutzungsentgelte wird abgesehen, wenn die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und/oder die Entgeltbefreiung auf Gegenseitigkeit beruht.

**§ 12 Benutzungsentgelt**

(1) Für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden Entgelte entsprechend der gültigen Entgeltordnung per Rechnung erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Aus-

**§ 13 Tabelle der Eintrittsentgelte**

<b>Eintritt</b>	<b>Apothekenmuseum</b>	<b>Stadtmuseum</b>	<b>Kombikarte Museen</b>
Einzelticket	3,00 € pro Pers.	3,00 € pro Pers.	4,00 € pro Pers.
Ermäßigt*	2,00 € pro Pers.	2,00 € pro Pers.	3,00 € pro Pers.
In Gruppen ab 10 Personen	2,00 € pro Pers.	2,00 € pro Pers.	-
Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder und mehr)	8,00 €	8,00 €	12,00 €
Schüler in Schulklassen	1,00 € pro Pers.	1,00 € pro Pers.	-
Führungen, 1 h , keine Mindest-Personenanzahl, plus regulären Eintrittspreis/Person	20,00 €	20,00 €	-
Führungsgebühr für Einzelpersonen in öffentlichen Museumsführungen	2,00 € pro Pers.	2,00 € pro Pers.	-
Unkostenbeitrag für verwendete Materialien bei museumspädagogischen Veranstaltungen	Je nach Aufwand.	Je nach Aufwand.	-

**§ 14 Tabelle der Benutzungsentgelte**

<b>Nr.</b>	<b>Entgelttatbestand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Entgelt Euro/€</b>
<b>1</b>	<b>Benutzung</b>		
1.1	Einsicht in Findhilfsmittel, Museums-, Sammlungs- und Bibliotheksgut	je angefangener Tag pro Woche pro Monat	7,50 19,00 37,00
1.2	Akteneinsicht in einzelne Akte	nur 1. Akte, sonst 1.1	4,00
1.3	Bei Beschädigung oder Verlust des Museumsgutes	pro Stück	20,00 zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
<b>2</b>	<b>Bearbeitung von Rechercheaufträgen, schriftliche Auskünfte u.a. Leistungen</b>		
2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Museums- und Bibliotheksgut	je Halbstunde	7,50
2.2	Recherchen und Beratung für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke sowie landes- und ortsgeschichtliche Forschung	je Halbstunde	20,00
2.3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Museumsgut	nach Zeitaufwand pro DIN A 4 Seite	10,00 bis 20,00
<b>3</b>	<b>Nutzungsrechte - Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke</b>		
3.1	Druck und CD-ROM		
3.1.1	Auflage bis:		
	500 Exemplare	je verwend. Vorlage	15,00
	1.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	25,00
	5.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	45,00
	50.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	75,00
	100.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	100,00
	über 100.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	120,00

Nr.	Entgelttatbestand	Bemessungsgrundlage	Entgelt Euro/€
3.1.2	Neuauflagen	wie 3.1.1	0,5-fache von 3.1.1
3.2	Film-, Fernseh- und Videoproduktionen		
3.2.1	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00
3.2.2	Wiederholungssendung	pro Stück	25,00
3.3	Einblendung in Online-Diensten		
3.3.1	1 Woche	je verwend. Vorlage	25,00
	1 Monat	je verwend. Vorlage	40,00
	3 Monate	je verwend. Vorlage	80,00
	6 Monate	je verwend. Vorlage	120,00
	1 Jahr	je verwend. Vorlage	200,00
4	Reproduktionen		
4.1	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 4	je Stück	0,50
	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 3	je Stück	0,80
4.2	bei größeren Formaten Weiterleitung reprographischer Arbeiten an Dritte		Rechnungslegung des Ausführenden zzgl. Bearbeitungskosten
4.3	Digitales Reproduzieren und Speichern von Museumsarchivalien und Fotos	je Datei, je Foto	2,50
4.4	Ausdruck auf Normalpapier	bis DIN A 4, s/w	2,50
		color	3,00
		bis DIN A 3, s/w	5,00
		color	6,50
4.5	Ausdruck auf Fotopapier	bis DIN A 4, s/w	5,50
		color	8,50
4.6	Brennen und Abgabe eines Datenträgers	je CD-ROM, DVD	5,00
4.7	E-Mail Versendung	je Versendung	2,00
4.8	Selbstständige Fotoreproduktion zum eigenen Gebrauch mit Verbleib des Urheberrechts im Stadtmuseum und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge	je Aufnahme	2,00
4.9	Auslagen und Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung, u.a.)		in voller Höhe

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza vom 18. Juni 2013 (Beschluss-Nr: 33-03/V/2013 außer Kraft.

Bad Langensalza, den 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 16-02/VI/2017 öffentlich**

**Betreff:**

**Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz Thermalbad**

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz Thermalbad.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25  
 davon anwesend: 21  
 davon Ja-Stimmen: 21 (einstimmig)  
 Gegenstimmen 0  
 Stimmenthaltungen 0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

(Siegel)

**Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz Thermalbad**

Auf Grund der §§ 2,18,26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 1,2,12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVB1. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 06.04.2017 die folgende Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz Thermalbad beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

**(1)** Der Parkplatz Thermalbad dient überwiegend dem zeitlich begrenzten Parken von Personenkraftwagen und Lieferwagen (Kleintransporter) sowie Bussen, Motorrädern und Mopeds entsprechend der Beschilderung und Parkflächenmarkierung.

**(2)** Flächen für Wohnmobile sind separat ausgewiesen. Diese werden durch die Kur- und Tourismus Bad Langen-

salza GmbH bewirtschaftet und sind daher nicht Gegenstand dieser Benutzungs- und Parkentgeltordnung.

(3) Der Parkplatz ist mit Parkscheinautomaten ausgestattet.

Bei eventuell auftretenden Störungen an den Parkscheinautomaten ist die Stadtverwaltung Bad Langensalza zu verständigen.

(4) Mit Befahren des Parkplatzes wird lediglich das Recht zum Parken, nicht jedoch das Recht auf einen bestimmten Stellplatz erworben. Dies gilt auch für besondere Parkberechtigungen bzw. Ausnahmegenehmigungen.

(5) Mit Befahren des Parkplatzes kommt zwischen der Stadt Bad Langensalza und dem Parkplatzbenutzer ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zu den nachfolgend genannten Bedingungen zustande. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt vom Parkplatz.

## § 2 Rechtsform

Der Parkplatz befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Langensalza. Er ist eine Einrichtung für Gäste des Thermalbades und Hotelgäste und wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

## § 3 Öffnungszeiten

(1) Der Parkplatz ist täglich geöffnet.

(2) Die Nutzung des Parkplatzes kann aus wichtigem Grund (z.B. bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten, ungünstigen Witterungen) eingestellt werden. Ein Anspruch der Inhaber von besonderen Parkberechtigungen auf eine anteilige Erstattung des Parkentgelts besteht nicht, soweit der Parkplatz an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.

## § 4 Entgeltspflicht

(1) Für die Benutzung des Parkplatzes werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben. In den Benutzungsentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

(2) Die Stadt kann nach Entscheidung des Bürgermeisters einzelne Tage oder Zeiträume (z.B. Heiliger Abend, Silvester, besondere Veranstaltungen usw.) ganz oder teilweise von der Entgeltspflicht ausnehmen.

## § 5 Parkentgelte

Das Parkentgelt beträgt für PKW's, Lieferwagen (Kleintransporter), Motorräder und Mopeds incl. gültiger Mehrwertsteuer

bis 4 Stunden	1,00 €
bis 6 Stunden	1,50 €
1 Tag	3,00 €
2 Tage	6,00 €
3 Tage	9,00 €
4 Tage	11,00 €
5 Tage	13,00 €
6 Tage	15,00 €
7 Tage	17,00 €

## § 6 Unentgeltliche Nutzung

Eine Befreiung von der Entgeltzahlung wird festgelegt für:

- Busse auf den entsprechenden Busparkplätzen
- städtische Bedienstete und Mitarbeiter der Kur- und Tourismus Bad Langensalza GmbH im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Einzelaufträgen

## § 7 Verkehrsbestimmungen

(1) Auf dem Parkplatz sowie an dessen Ein- und Ausfahrt gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Auf dem Parkplatz darf nur Schritttempo gefahren werden.

(3) Das Parken ist nur auf den durch Markierung ausgewiesenen Flächen erlaubt. Die Fahrzeuge sind so abzu-

stellen, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das Ein- und Aussteigen nicht behindert wird.

(4) Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

(5) Die Ein- und Ausfahrten sowie die Durchfahrten müssen freigehalten werden.

(6) Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:

- Die Vornahme irgendwelcher Arbeiten am Fahrzeug.
- Das unnötige Laufenlassen des Motors.
- Das Hupen und die Belästigung der anderen Gäste mit ruhestörenden Geräuschen
- Das Einfüllen und Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.
- Die Durchführung von Reparaturen am Fahrzeug und die Fahrzeugpflege.
- Das Entleeren von Aschenbechern und anderen Abfällen.
- Die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Vergaser, Öl- oder Bremsleitungen sowie anderen Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb des Parkplatzes zu stören.
- Die Einstellung von Fahrzeugen, die mit feuergefährlichen, explosiven oder anderen gefährlichen Stoffen beladen sind.
- Die Einstellung von Fahrzeugen die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
- Das Einstellen von Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- Das Spielen von Kindern, wobei Eltern für ihre Kinder haften.
- Das Verteilen von Werbematerial ohne ausdrückliche Genehmigung.

## § 8 Haftung

(1) Die Stadt Bad Langensalza übernimmt für die eingestellten Kraftfahrzeuge keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust.

(2) Die Stadt Bad Langensalza haftet nicht für Schäden, die durch andere Fahrzeugeinsteller oder sonstige dritte Personen, höhere Gewalt und Witterungseinflüsse verursacht werden. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

(3) Die Stadt Bad Langensalza haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihren Bediensteten oder Beauftragen schuldhaft verursacht werden oder auf bauliche Mängel des Parkplatzes zurückzuführen sind. Der Einsteller der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Bad Langensalza geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza schriftlich anzeigen.

(4) Der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen der Stadt Bad Langensalza oder Dritten zugefügten Schäden.

(5) Der Einsteller ist verpflichtet, verursachte Schäden unverzüglich bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza schriftlich anzeigen.

## § 9 Entfernen des Fahrzeugs vom Parkplatz in besonderen Fällen

(1) Die Stadt Bad Langensalza kann auf Kosten des Einstellers, ohne dass die Stadt Bad Langensalza in irgendeiner Art und Weise schadenersatzpflichtig gemacht werden kann, das Fahrzeug auf dem Parkplatz umsetzen oder vom Parkplatz entfernen und anderweitig unterbringen lassen, wenn

- das eingestellte Fahrzeug den Parkplatzbetrieb gefährdet oder wesentlich behindert, z.B. durch undichten Tank, Vergaser, Öl- oder Bremsleitungen,
- das Fahrzeug verkehrs- oder verbotswidrig geparkt ist (insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtbereich und beim Parken auf einem Parkplatz der für Behinderte gekennzeichnet ist)
- das Fahrzeug nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist;
- das Fahrzeug während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen (entstempelt) wird.

(2) Die Stadt Bad Langensalza ist berechtigt, das Fahrzeug im Fall dringender Gefahr zu entfernen und anderweitig unterzubringen.

**§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Benutzungs- und Parkentgeltordnung ist Bad Langensalza.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Parkentgeltordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Bad Langensalza, den 07.04.2017

**Bernhard Schönau** - Dienstsiegel -  
**Bürgermeister**

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 17-02/VI/2017 öffentlich**

**Betreff:**  
**Beschluss über die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Barfüßerkloster“ der Stadt Bad Langensalza eingegangenen Anregungen gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB (Abwägungsbeschluss)**

**Antrag:**  
Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt den Abwägungsempfehlungen gemäß beiliegender Abwägungsübersicht zu.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Barfüßerkloster“ eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gemäß der Abwägungsübersicht vom 20.03.2017 beraten. Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt den in der Abwägungsübersicht aufgeführten Abwägungsempfehlungen zu.

Entsprechend dieser Abwägungsübersicht wurden die zu berücksichtigenden Anregungen in die Planfassung und die Begründung eingearbeitet. Die Abwägungsübersicht vom 20.03.2017 wird als Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	21	
davon Ja-Stimmen:	21	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
**Bürgermeister** (Siegel)

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 18-02/VI/2017 öffentlich**

**Betreff:**  
**Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Barfüßerkloster“ der Stadt Bad Langensalza gemäß § 13 a BauGB (Satzungsbeschluss)**

**Antrag:**  
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 83 Thüringer Bauordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza den Bebauungsplan „Barfüßerkloster“ der Stadt Bad Langensalza, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 00517-P-I vom 04.04.2017 des Büros Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - ASR aus Weimar sowie der Artenschutzrechtlichen Beurteilung vom Februar 2017 des Planungsbüros Dr. Weise aus Mühlhausen, als Satzung.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach § 13 a BauGB- Bebauungsplan der Innenentwicklung - durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB konnte in diesem Verfahren verzichtet werden.

Die Begründung wird gebilligt.  
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
**Bürgermeister** (Siegel)

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 19-02/VI/2017 öffentlich**

**Betreff:**  
**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung des Stadtteilzentrums „Nord“ in der Stadt Bad Langensalza**

**Antrag:**  
Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt für den im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich des städtebaulich zu entwickelnden Gebietes in der Gemarkung Bad Langensalza einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung Bad Langensalza der Flur 20, Flurstücke: 123/1, 123/10, 123/14, 122/3, 122/6, 122/8, 122/9, 121/7, 120/4 121/10, teilweise 123/15 und wird gemäß dem als Anlage beigefügten Flurkartenauszug wie folgt begrenzt

- im Süden:** durch das Flurstück 123/12
  - im Osten:** durch die Käthe- Kollwitz- Straße
  - im Norden:** durch die Flurstücke 121/3, 120/3, 121/5
  - im Westen:** durch die Friedrich- Hahn- Straße
- Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.



**Ziele, Planerfordernis:**

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Mit einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und baulich entwickelt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Entwicklung des Stadtteilzentrums „Nord“ wird die Zielstellung verfolgt, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die Stärkung und Stabilisierung der Zentrumsfunktion im Wohngebiet „Nord“ in Verbindung mit der Möglichkeit der Schaffung sozialer und gesellschaftlicher Einrichtungen weiter zu entwickeln und zu attraktivieren. Der Aufstellungsbeschluss soll den politischen Willen dokumentieren, dass mit dem Planverfahren das aufgeführte Ziel verfolgt wird.

Das Bauleitplanverfahren schafft Rechtssicherheit und dient dem Entgegenwirken einer Fehlentwicklung des Gebietes.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	21	
davon Ja-Stimmen:	21	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

(Siegel)



**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 20-02/VI/2017 öffentlich**

**Betreff:**

**Beschluss über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes zur Entwicklung des Stadtteilzentrums "Nord" in der Stadt Bad Langensalza gemäß § 14 und § 16 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Bad Langensalza über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Entwicklung Stadtteilzentrum „Nord“**

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat am 06.04.2017 beschlossen, einen Bebauungsplan zur Entwicklung des Stadtteilzentrums „Nord“ der Stadt Bad Langensalza aufzustellen. Zur Sicherung der beabsichtigten Ziele wird eine Veränderungssperre gemäß der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches für das in § 2 bezeichnete Gebiet erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke in Gemarkung Bad Langensalza Flur 20, Flurstücke 123/1, 123/10, 123/14, 122/3, 122/6, 122/8, 122/9, 121/7, 120/4 121/10, teilweise 123/15. Diese Flurstücke entsprechen dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Stadtteilzentrum „Nord“ der Stadt Bad Langensalza.

**§ 3**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen

2. erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	21	
davon Ja-Stimmen:	21	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 21-02/VI/2017 öffentlich**

**Betreff:**

**Besetzung des Kuratoriums der „Anni Berger Stiftung Bad Langensalza“**

**Antrag:**

Der Stadtrat stimmt einer Wiederberufung von Herrn Dr. Hans Berger für eine weitere Amtszeit von vier Jahren in das Kuratorium der „Anni Berger Stiftung Bad Langensalza“ gemäß Satzung der Stiftung § 6 Abs. 1, zu.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	21	
davon Ja-Stimmen:	21	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nummer: 22-02/VI/2017 öffentlich**

**Betreff:**

**Besetzung des Kuratoriums der „Anni Berger Stiftung Bad Langensalza“**

**Antrag:**

Der Stadtrat stimmt einer Berufung von Herrn Fred Jakob, wohnhaft in 99947 Bad Langensalza, Schulstraße 13 für eine Amtszeit von vier Jahren in das Kuratorium der „Anni Berger Stiftung Bad Langensalza“ gemäß Satzung der Stiftung § 6 Abs. 1, zu.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	21	
davon Ja-Stimmen:	21	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

**Beschlussausfertigung****Beschluss-Nummer: 23-02/VI/2017 öffentlich****Betreff:****Besetzung des Kuratoriums der „Anni Berger Stiftung Bad Langensalza“****Antrag:**

Der Stadtrat stimmt einer Berufung von Herrn Ingo Günther, wohnhaft in 99820 Hörsselberg-Hainich, OT Reichenbach, Schulstraße 44 für eine Amtszeit von vier Jahren in das Kuratorium der „Anni Berger Stiftung Bad Langensalza“ gemäß Satzung der Stiftung § 6 Abs. 1, zu.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschlussausfertigung****Beschluss-Nummer: 24-02/VI/2017 öffentlich****Betreff:****Empfehlung zur Besetzung des Vorstandes der Anni Berger Stiftung Bad Langensalza****Antrag:**

Der Stadtrat empfiehlt dem Kuratorium der Anni Berger Stiftung Bad Langensalza den Vorstand der Stiftung mit Herrn Peter Schöder, wohnhaft 99947 Bad Langensalza, Obere Salzastraße 16, gem. § 9 der Satzung zur Anni-Berger-Stiftung Bad Langensalza zu besetzen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 06. April 2017 mit folgendem

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	21
davon Ja-Stimmen:	21 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 07.04.2017

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Sonstige amtliche Mitteilungen

**Auslegung von Amtsblättern**

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 15, Nr. 03 vom 10. April 2017 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 15, Nr. 03 vom 10. April 2017 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

**Jagdgenossenschaft Nägelstedt****Bekanntgabe der Jagdgenossenschaft von Nägelstedt entsprechend BJJG § 10 Abs. 3**

Die Jagdgenossenschaft von Nägelstedt hat **am Donnerstag, dem 30.03.2017, 20.00 Uhr** ihre Jahresmitgliederversammlung für das Jagdjahr 2015/2016 in Bad Langensalza OT Nägelstedt in der Gaststätte „Zum Bleichbrunn“ durchgeführt.

Die Rechenschaftslegungen des Jagdvorstehers und der Kassenführerin sowie deren Entlastungen wurden durch Handzeichen bestätigt.

Weiterhin wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss 1/2017 - Verwendung des Reinertrags
- Beschluss 2/2017 - Ausgestaltung der Jahresmitgliederversammlung
- Beschluss 3/2017 - Optionserklärung zu § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes

Den Beschlüssen 1/2017 bis 3/2017 wurde einstimmig von den Landeigentümern per Handzeichen zugestimmt. Die Jahresmitgliederversammlung der Landeigentümer von Nägelstedt wählte einen neuen Jagdvorstand einstimmig per Handzeichen:

- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| - Herr Christopher Jäckle | - Jagdvorsteher         |
| - Herr Dr. Reinhard Voigt | - stellv. Jagdvorsteher |
| - Herr Peter Frank        | - Beisitzer             |
| - Herr Burghard Amthor    | - Beisitzer             |
| - Herr Gerhard Sölter     | - Schriftführer         |
| - Herr Axel Wiener        | - Kassierer             |

**Der Jagdvorstand**

### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Großwelsbach**, Gemarkung **Großwelsbach**, Flur **3**, Flurstück **213/142** wurde eine Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **08.05.2017** bis **07.06.2017** in der Zeit von

**Montags bis Donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und **Freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
in der

**Vermessungsstelle Bachmann**  
**Johannisstraße 66**  
**99974 Mühlhausen**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der o.g. Vermessungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

**(Bachmann)**

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Mühlhausen, den 10.04.2017



## Impressum

### Heimatbote –

### Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

**Herausgeber:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Lange- wiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge- meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen- preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge- naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun- gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51**

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.